

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 275/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abram G. [REDACTED],
[REDACTED] R. [REDACTED], K. [REDACTED] M. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und G. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähmke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Dem im Januar 1924 geborenen Kläger wurde durch Bescheid vom 8. März 1965 unter anderem für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % Rente in Höhe von 28 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes zuerkannt, wobei berücksichtigt wurde, daß der Kläger seiner Frau und zwei Kindern unterhaltspflichtig sei und sich sein Einkommen ab 1953 laufend erhöht habe. Auf Anregung des Beklagten erklärte sich der Kläger im März 1967 mit der Mindestrente bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % einverstanden. Dementsprechend setzte der Bescheid vom 19. August 1968 die Rente auf die durch die 7. ÄndVO erhöhten Mindestbeträge fest und lehnte weitere Ansprüche ab.

In dem 1976 eingeleiteten Verfahren verlangt der Kläger statt der Mindestrente ab 1. April 1977 27,5 v.H., ab 1. November 1977 35 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes.

Gegen das die Klage abweisende Urteil des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zuzulassen.

Zutreffend und ohne von BGH RzW 1969, 428 abzuweichen, legt das Berufungsgericht dar, daß durch den bestandskräftigen Bescheid vom 19. August 1963, der die Rente auf Grund der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG erhöht hat, das Recht auf Rentenfestsetzung nach Art. II Abs. 2 dieser Verordnung verbraucht ist.

Das Berufungsgericht lehnt in Einklang mit BGH RzW 1973, 185 Nr. 22 eine Anpassung der 1963 festgesetzten Mindestrente entsprechend den Grundsätzen der Urteile BGH RzW 1976, 116 Nr. 31; 1973, 151; 1980, 25 ab.

Eine Abhilfe gegenüber dem bestandskräftigen Bescheid vom 19. August 1963 scheidet schon deshalb aus, weil diese Entscheidung dem Antrag des Klägers entsprochen, also nichts zu Unrecht abgelehnt hat (vgl. BGH RzW 1972, 344; 1975, 174 Nr. 6 a.L.).

Ob eine Änderung für die Bemessung des Hundertsatzes erheblicher Umstände (§ 31 Abs. 4 BEG) überhaupt eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Aberkennung maßgebend waren (§ 206 Abs. 1 BEG), sein kann, wenn die Ausgangsentscheidung nur die Mindestrente für eine bestimmte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne Hundertsatzbestimmung zuerkannt hat, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. BGH Urteil vom 26. März 1981 - IX ZR 48/78, zur Veröffentlichung bestimmt). Denn die Erhöhung des Arbeitseinkommens und der Wegfall der Unterhaltspflicht gegenüber einer Tochter, also Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, können nicht die Neufestsetzung einer höheren Rente rechtfertigen (BGH, Beschluß vom 26. März 1981 - IX ZB 17/81). Die An-



griffe der Beschwerde gegen die Feststellung des Tatrichters,
daß sonstige Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse nicht vorliegen, ergeben keinen Grund für die
Zulassung der Revision.

Mai

Fuchs